

## Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Eröffnung	22.12.2025
Eingabefrist	12.04.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch), Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

## Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: [consultations@gs-edi.admin.ch](mailto:consultations@gs-edi.admin.ch)

## Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement
Abkürzung	BJD / AfU
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt
Adresse	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Vorname	Katja
Name	Mettler
Telefonnummer (Rückfragen)	032 627 26 83
Eingereicht am	24.03.2026

## Rückmeldung zum: Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

### Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung / Bemerkung	<p>Es handelt sich mehrheitlich um formale Anpassungen in Bezug auf die UGS-Revision, der wir grundsätzlich stimmen. Weiter gibt es positive Veränderungen: Mit der Aufnahme der Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen wird eine Lücke geschlossen. Wir begrüßen es, dass historische Schiessen und Feldschiessen neu abgeltungsberechtigt sind.</p> <p>Der Verzicht auf eine Anhörung bei Schiessanlagen erleichtert den Vollzug.</p>

## Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Art. 1 Bst. b Ziff. 3-6
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Diese Verordnung regelt:</p> <p>b.die Verwendung des Abgabeertrags für Abgeltungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>3.geeignete Schutzmassnahmen bei Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen;</li> <li>4.die Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen;</li> <li>5.die Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten;</li> <li>6.die Arbeitsaufwände der zuständigen kantonalen Behörden.</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 9 Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Der Bund gewährt den Kantonen nach Massgabe von Art. 32ebis und Art. 32eter USG Abgeltungen für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen;</li> <li>b. Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten;</li> <li>c. geeigneten Schutzmassnahmen bei Schiessanlagen für historisches Schiessen und Feldschiessen;</li> <li>d. Untersuchung und Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen;</li> <li>e. Sanierung von privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten; und</li> <li>f. Arbeitsaufwände der zuständigen kantonalen Behörden.</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz
Artikel Detail / andere Informationen	2 Kann der Verursacher eines belasteten Standortes nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig (Art. 32ebis Abs. 2 Bst. a USG und Art. 32ebis Abs. 4 Bst. a USG), so werden Abgeltungen für Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen gewährt:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 11 Abs. 2 Einleitungssatz
Artikel Detail / andere Informationen	2 Kann der Verursacher eines belasteten Standortes nicht ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig (Art. 32ebis Abs. 4 Bst. a USG), so werden Abgeltungen an Sanierungsmassnahmen gewährt: ...
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Art. 11a Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>Für Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen bei öffentlichen Kinderspielplätzen und Grünflächen, für die kein Anspruch auf Abgeltungen nach Art. 32ebis Absätze 1-7 USG besteht (Art. 32ebis Abs. 8 USG), gewährt der Bund Abgeltungen nur, wenn mit diesen Massnahmen nach dem 31. März 2025 begonnen worden ist.</p>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

<p>Titel / Frage</p>	<p>Art. 11b Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Sanierungsmassnahmen bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten</p>
<p>Artikel Detail / andere Informationen</p>	<p>Für Sanierungsmassnahmen bei privaten Kinderspielplätzen und Hausgärten, für die kein Anspruch auf Abgeltungen nach Art. 32ebis Absätze 1-7 USG besteht (Art. 32ebis Abs. 9 USG), gewährt der Bund Abgeltungen nur, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mit diesen Massnahmen nach dem 31. März 2025 begonnen worden ist; und</li> <li>b. die kantonale Behörde bestätigt, dass gemäss Art. 19 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV) die Sanierungsziele erreicht worden sind und die Konzentrationswerte nach Anhang 3 Ziffer 2 AltIV nicht mehr überschritten werden.</li> </ul>
<p>Akzeptanz (Dropdown auswählen)</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Gegenvorschlag</p>	
<p>Begründung / Bemerkung</p>	

Titel / Frage	Art. 11c Besondere Abgeltungsvoraussetzungen für Pauschalabgeltungen
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Pauschale Abgeltungen (Art. 32ebis Abs. 12 USG) gewährt der Bund den zuständigen kantonalen Behörden nur, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mit den Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen nach dem 1. Juli 1997 begonnen worden ist; und</li> <li>b. die zuständigen kantonalen Behörden die Beurteilung des Überwachungs- und Sanierungsbedarfs oder der Sanierungsmassnahmen nach dem 1. Oktober 1998 vorgenommen haben.</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Als anrechenbare Untersuchungskosten gelten bei nicht saniierungsbedürftigen Standorten nach Massgabe von Art. 32ebis USG die Kosten für folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Feststellung der Nichtbelastung von im Kataster eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standorten;</li> <li>b. Voruntersuchung von untersuchungsbedürftigen Standorten nach Art. 7 AltIV.</li> </ul>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Als anrechenbare Überwachungskosten gelten bei nicht saniierungsbedürftigen Standorten nach Massgabe von Art. 32bis USG die Kosten für folgende Massnahmen nach Art. 13 Abs. 1 AltIV: ...
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 13 Bst. e
Artikel Detail / andere Informationen	Als anrechenbare Sanierungskosten gelten bei sanierungsbedürftigen Standorten die Kosten für folgende Massnahmen: e.Nachweis, dass die Sanierungsziele erreicht worden sind (Art. 19 AltIV).
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 14 Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Einer Anhörung des BAFU nach Abs. 1 bedarf es nicht bei: a. belasteten Standorten bei Schiessanlagen; b. anderen belasteten Standorten, wenn eine der Voraussetzungen nach Art. 16 Abs. 3 erfüllt ist.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 15 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	Der Kanton reicht beim BAFU ein Abgeltungsgesuch ein. Dieses muss enthalten: a.den Nachweis, dass die Massnahmen die Voraussetzungen nach den Art. 9-11c erfüllen;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	II
Artikel Detail / andere Informationen	Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	